

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Durach folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Durach
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

vom

(01. September 2013, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01. November 2015,
geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.09.2016, geändert durch die 3.
Änderungssatzung vom 01.07.2017, geändert durch die 4. Änderungssatzung vom
01.01.2018, geändert durch 5. Änderungssatzung vom 01.01.2019, geändert durch 6.
Änderungssatzung vom 01.09.2019, geändert durch 7. Änderungssatzung vom 01.09.2022,
geändert durch 8. Änderungssatzung vom 01.01.2024)

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Durach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch eine Elternbeitragsvereinbarung festgesetzt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- 2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den

Folgemonat) zu bezahlen.

- 3) Die Gebühren werden jeweils zum Fünften eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- 1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- 2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Durach vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- 3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Durach vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- 4) Änderungen der Buchungszeiten können nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung jeweils zum Monatsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden. Eine Erhöhung der Buchungszeit kann von der Leitung abgelehnt werden, wenn dies aus betriebsorganisatorischen Gründen nicht möglich ist.

§ 6 Gebührensatz

- 1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe:

bis einschl. 4 Stunden	120,00 €
mehr als 4 bis einschl. 5 Stunden	130,00 €
mehr als 5 bis einschl. 6 Stunden	140,00 €
mehr als 6 bis einschl. 7 Stunden	150,00 €
mehr als 7 bis einschl. 8 Stunden	160,00 €
mehr als 8 bis einschl. 9 Stunden	170,00 €
mehr als 9 bis einschl. 10 Stunden	180,00 €

b) im Kindergarten

bis einschl. 4 Stunden	95,00 €
mehr als 4 bis einschl. 5 Stunden	105,00 €
mehr als 5 bis einschl. 6 Stunden	115,00 €
mehr als 6 bis einschl. 7 Stunden	125,00 €
mehr als 7 bis einschl. 8 Stunden	135,00 €
mehr als 8 bis einschl. 9 Stunden	145,00 €
mehr als 9 bis einschl. 10 Stunden	155,00 €

c) im Kinderhort

bis einschl. 2 Stunden	45,00 €
mehr als 2 bis einschl. 3 Stunden	60,00 €
mehr als 3 bis einschl. 4 Stunden	80,00 €
mehr als 4 bis einschl. 5 Stunden	85,00 €
mehr als 5 bis einschl. 6 Stunden	90,00 €
mehr als 6 bis einschl. 7 Stunden	100,00 €
mehr als 7 bis einschl. 8 Stunden	110,00 €
mehr als 8 bis einschl. 9 Stunden	125,00 €
mehr als 9 bis einschl. 10 Stunden	135,00 €

- 2) Pro Betreuungsjahr kann eine kostenfreie Änderung der Buchungszeit beantragt werden. Für jede weitere Umbuchung wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € erhoben.
- 3) Für die separat gebuchte Ferienbetreuung der Hortkinder, wird entsprechend dem gebuchten Zeitumfang eine erhöhte Feriengebühr berechnet. Die Abbuchung dieser Feriengebühr erfolgt, entsprechend der gebuchten Tage, in den Monaten Juni, Juli und/oder August des aktuellen Betreuungsjahres.

§ 7

Tagesverpflegung

- 1) Die Verpflegung wird entsprechend der tatsächlich genutzten Mahlzeiten des Kindes berechnet und über ein Online-Buchungssystem abgerechnet.
 - a) Kinderkrippenkind Eine Portion: 3,70 €
 - b) Kindergartenkind: Eine Portion: 3,70 €
 - c) entfällt

Kinderkrippen- und Kindergartenkinder können am Mittagessen teilnehmen. Für Hortkinder ist die Teilnahme am Mittagessen obligatorisch.

- 2) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten über ein Online-Buchungssystem festzulegen. Änderungen der Essenstage sind nur innerhalb der Vorgaben des Online-Buchungssystems möglich.
- 3) Monatlich wird für jedes Kind zusätzlich folgende Gebühr erhoben:
 - a) Getränkegeld: 4,50 €
 - b) Spielgeld: 7,00 €

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- 1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- 2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

- 3) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9

Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

- 1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Kindertageseinrichtungen nach § 6 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien und nach dem Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AV BayKiBiG)
- 2) Der monatliche, staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in Abzug gebracht. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- 3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweise unverzüglich schriftlich vorzulegen.

§ 9 a

Geschwisterkinderzuschuss

Um Duracher Familien mit mehreren Kindern zu unterstützen, beteiligt sich die Gemeinde Durach an den Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet.

Für das jüngste Kind trägt die Familie die Gebühren selbst. Für das nächst ältere Kind trägt die Familie die Gebühren bis zu einem Betrag von 50,00 €. Die darüber liegenden Gebühren übernimmt die Gemeinde Durach. Für jedes weitere Kind trägt die Gemeinde Durach die vollen Gebühren.

Der Zuschuss gilt für alle Duracher Kinder in allen Duracher Kindertageseinrichtungen und wird direkt an die Einrichtung ausbezahlt.

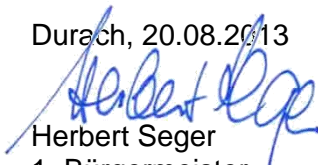
Spiel- und Getränkegeld, Gebühren für Mittagessen und sonstige Zusatzangebote werden nicht bezuschusst.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Durach, 20.08.2013



Herbert Seger
1. Bürgermeister